

**Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Stadt Herbstein**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 51 Ziff. 6 Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Februar 1973 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Herbstein wird eine Ehrenplakette verliehen.

§ 2

Die Ehrenplakette ist als spätgotischer Rundschild mit halbrunder Unterkante gehalten und 31 x 24 cm groß. Sie zeigt handgeschnitzt und handbemalt das Wappen der Stadt Herbstein, einschließlich des Namensschildes „Stadt Herbstein“.

§ 3

Über die Verleihung der Ehrenplakette ist eine Urkunde auszufertigen, in der der Grund der Verleihung zu verzeichnen ist.

Die Verleihungsurkunde ist von dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 4

Die Ehrenplakette wird im Zusammenwirken von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat verliehen.

Zur Verleihung bedarf es jeweils der einfachen Mehrheit. Im übrigen gilt § 54 HGO.

Für die Stadtverordnetenversammlung entscheiden die Fraktionsvorsitzenden, wobei sie die Anzahl der Sitze ihrer Stadtverordnetenfraktion vertreten.

§ 5

Die Verleihung der Ehrenplakette setzt hervorragende Verdienste oder schöpferisches Wirken auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, staatsbürgerlichem, caritativem Gebiet oder hervorragende Leistungen in der öffentlichen Verwaltung voraus.

§ 6

Der Wortlaut dieser Fassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Herbstein gilt mit Inkrafttreten (25. Februar 1973).